

Sportamt, 14.11.2022, 2042

Anfrage der CDU-Ratsfraktion vom 07.11.2022 zum Thema "Vandalismus auf Sportplätzen"

Frage:

In welcher Art und in welchem Umfang sind gegenwärtig Sportanlagen in Bielefeld von Vandalismus betroffen?

Zusatzfrage 1:

Was unternimmt die Verwaltung um Beschädigungen durch Vandalismus vorzubeugen?

Zusatzfrage 2:

Wie ist in diesem Zusammenhang die Haftungsfrage geklärt, hinsichtlich der Übernahme von Platzwart- und Reinigungsaufgaben durch Sportvereine?

Zu der Anfrage teilt der Immobilienservicebetrieb (ISB) folgendes mit:

Im laufenden Jahr 2022 sind beim Immobilienservicebetrieb bis dato rund 75 Meldungen über Vandalismus-Schäden auf städtischen Sportanlagen und an Sporthallen eingegangen. Etwa 60% entfallen auf Innenbeschädigungen in Sporthallen (beispielsweise beschädigte Innentüren, verunreinigte Toiletten, ausgelöste Feuerlöscher, abgerissene Tür- oder Fensterklinken etc.), die verbleibenden 40% sind Meldungen über Außenbeschädigungen (beschädigte Fensterscheiben und/oder Außentüren, abgebrannte Müllbehälter u.Ä.) auf Sportanlagen und an Sporthallen. Der Großteil der Schadensmeldungen betrifft Sporthallen, Sportanlagen sind seltener betroffen.

Vorfälle an vereinseigenen Sporthallen und Sportanlagen bleiben hier unberücksichtigt, da der ISB über Vandalismus-Schäden auf vereinseigenen Sportanlagen keine Mitteilungen erhält.

Sofern Schäden durch die Hausmeisterdienste eigenständig behoben werden können, erfolgt in der Regel ebenfalls keine Erfassung.

Die Zusatzfragen beantwortet das Sportamt wie folgt:

Zusatzfrage 1:

Gegen Vandalismus, der nicht nur auf Sportanlagen, sondern auch in anderen Bereichen immer wieder vorkommt, lässt sich vorbeugend eher wenig tun. An einigen Stellen sind Anlagen eingezäunt, aber auch dies bietet keinen absoluten Schutz gegen Vandalismus und steht dem Wunsch nach weitgehender Öffnung von öffentlichen Anlagen entgegen.

Zusatzfrage 2:

Die Vereine, die Aufgaben auf städtischen Sportanlagen übernommen haben, haften nicht für Vandalismus-Schäden, wenn diese von Unbekannt verursacht werden. Eine Haftung besteht für Vereine generell nur dann, wenn Schäden durch Vereinsmitglieder im Rahmen des vom Verein vorgehaltenen Sportangebotes entstehen.

gez.
Böhm